



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung des Koordinierungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Vom 13. Juli 2020

Der Koordinierungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) hat am 13. Juli 2020 Änderungen des Koordinierungsrahmens (Bekanntmachung vom 23. Dezember 2019, BANz AT 18.02.2020 B1) beschlossen.

Die Regelungen treten zum 13. Juli 2020 in Kraft.

Änderungen erfolgen in den Punkten:

1. An Teil II Kapitel A Ziffer 2.4 Absatz 1 Buchstabe f wird folgender Satz angefügt:
„Darüber hinaus können sie auf Grundlage der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gefördert werden.“
2. An Teil II Kapitel A Ziffer 2.6.1 Absatz 1 Buchstabe d wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Darüber hinaus können sie auf Grundlage der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gefördert werden.“
3. Abweichend von Teil II Kapitel A Ziffer 2.3.2 Absatz 2 Satz 1 sind bis zum 31. Dezember 2021 Investitionsvorhaben förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr zum Zeitpunkt der Antragstellung die durchschnittlich verdienten Abschreibungen der letzten drei Jahre – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 25 Prozent übersteigt oder die Zahl der bei Antragstellung in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 5 Prozent erhöht wird.
4. Abweichend von Teil II Kapitel B Ziffer 3.1.1 Satz 2 gilt für Vorhaben, die bis zum 31. Dezember 2023 bewilligt werden, dass das Land mit bis zu 95 Prozent fördern kann, wenn mindestens eine der Voraussetzungen der Buchstaben a bis c erfüllt ist.
5. Abweichend von Teil II Kapitel A Ziffer 2.8 können bis zum 31. Dezember 2021 Investitionszuschüsse für Investitionsvorhaben gewährt werden, die innerhalb von 42 Monaten durchgeführt werden. Der Bezugszeitraum in Teil II Kapitel A Ziffer 2.3.2 Absatz 2 Satz 1 für die Berechnung der besonderen Anstrengung bleibt davon unberührt.
6. Bewilligungszeiträume bereits bewilligter gewerblicher Investitionsvorhaben können bis zum 31. Dezember 2021 ohne Begründung grundsätzlich um bis zu sechs Monate und im Einzelfall mit tragender Begründung für die Verzögerung aufgrund der Coronavirus-Pandemie um weitere bis zu sechs Monate kostenneutral, d. h. ohne weitere Änderungen und Folgewirkungen für das Vorhaben, verlängert werden. Abweichend von Teil II Kapitel A Ziffer 2.8 kann damit die Laufzeit von Vorhaben höchstens 48 Monate betragen. Der Überwachungszeitraum nach Teil II Kapitel A Ziffer 2.3.1 verschiebt sich entsprechend.
7. Laufende Vorhaben der Vernetzung und Kooperation nach Teil II Kapitel B Ziffer 4 können bis zum 31. Dezember 2021 ohne Begründung um bis zu sechs Monate kostenneutral, d. h. ohne weitere Änderungen und Folgewirkungen für das Vorhaben, verlängert werden.
8.
 - a) In Teil II Kapitel A Ziffer 4.2.2 Absatz 1 wird der bisherige Buchstabe f zu Buchstabe g und folgender neuer Buchstabe f eingefügt:
„f) für den bereits durchgeführten Teil der Investition auch innerhalb des dem Bewilligungsbescheid zugrunde liegenden Durchführungszeitraums abgesehen werden, wenn der nach Ziffer 2.3.2 Absatz 2 Satz 1 erste Alternative erforderliche Investitionsbetrag aufgrund notwendiger Anpassungen des Investitionsvorhabens infolge grundlegender marktstruktureller Veränderungen unterschritten wird.“



- b) Die vom GRW-Unterausschuss mit Beschluss vom 26. März 2020 getroffene Feststellung zum Vorliegen grundlegender marktstruktureller Veränderungen gilt analog für Teil II Kapitel A Ziffer 4.2.2 Absatz 1 Buchstabe f Koordinierungsrahmen.
9. Teil II Kapitel A Ziffer 2.4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „großen“ gestrichen.
- b) Die folgenden Sätze 10 und 11 werden gestrichen:
- „Der Gesamtförderbetrag für das Investitionsvorhaben darf den fiktiven Förderbetrag nicht übersteigen, der sich nach Teil II Kapitel A Ziffer 2.6.1 des Koordinierungsrahmens für das gesamte Investitionsvorhaben ergäbe; dabei ist für nach diesem Absatz zu fördernde Investitionsvorhaben in D-Fördergebieten der für C-Fördergebiete geltende Förderhöchstsatz maßgeblich.
- Die Regelung nach diesem Absatz ist ein Modellprojekt und bis zum 31. Dezember 2020 befristet.“

Berlin, den 13. Juli 2020
I B 3 – 22002/006-07

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Fisch
